



<b>Vorlage</b>		Drucksachen-Nr: <b>V/2008/157</b>								
Erstellt durch: Fachbereich 5 Zentrale Verwaltungsaufgaben		Status: öffentlich								
<b>Gültigkeit der Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Herzogenrath vom 24.02.2008</b>										
<b>Beratungsfolge:</b>		<b>TOP: 2</b>								
Datum	Gremium	<table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"> <thead> <tr> <th>Einst.</th> <th>Ja</th> <th>Nein</th> <th>Enth.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> </tr> </tbody> </table>	Einst.	Ja	Nein	Enth.				
Einst.	Ja	Nein	Enth.							
27.05.2008	Wahlprüfungsausschuss									
24.06.2008	Rat der Stadt Herzogenrath									

**Beschlussvorschlag:**

Der Wahlprüfungsausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgenden Beschluss:

Die Gültigkeit der Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Herzogenrath am 24.02.2008 wurde gem. § 46 b i. V. m. § 40 Kommunalwahlgesetz durch den Wahlprüfungsausschuss vorgeprüft.

Einsprüche gegen das Wahlergebnis lagen nicht vor. Die Prüfung von Amts wegen gem. § 40 Abs. 1 Buchstaben. a – c Kommunalwahlgesetz ergab ebenfalls keine Beanstandungen.

Der Stadtrat erklärt deshalb die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Herzogenrath vom 24.02.2008 gem. § 46 b i. V. m. § 40 Abs. 1 d Kommunalwahlgesetz für gültig.

Der Bürgermeister darf an der Beratung und Entscheidung der Vertretung seiner Wahl nicht mitwirken.

**Sachverhalt:**

Der Wahlprüfungsausschuss hat die gegen die Wahl erhobenen Einsprüche sowie die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen vorzuprüfen und dem Stadtrat einen Vorschlag zu unterbreiten, wie er im Wahlprüfungsverfahren beschließen soll (§ 46 b i. V. m. § 40 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz; § 75 a i. V. m. § 66 Kommunalwahlordnung).

Der Wahlleiter legt dem nach § 40 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zu bildenden Wahlprüfungsausschuss die bei ihm eingegangenen Einsprüche sowie die sonstigen Unterlagen über die amtliche Vorprüfung des Wahlergebnisses unverzüglich vor.

Nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes hat die neue Vertretung nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss von Amts wegen in folgender Weise zu beschließen:

- a) Wird die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig erachtet, so ist das Ausscheiden dieses Vertreters anzuordnen.
- b) Wird festgestellt, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist die Wahl in dem aus § 42 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen.
- c) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine neue Feststellung i. S. v. § 43 Kommunalwahlgesetz anzuordnen. Ist die Neufeststellung nicht möglich, weil die Wahlunterlagen verloren gegangen sind oder wesentliche Mängel aufweisen, und kann dies im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss sein, so gilt Buchstabe b entsprechend.

Stellt der Wahlprüfungsausschuss fest, dass keiner der unter Buchstaben. a – c genannten Fälle vorliegt, so empfiehlt der Wahlprüfungsausschuss dem Stadtrat, die Wahl für gültig zu erklären.

Das Ergebnis der Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters wurde entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen öffentlich bekannt gegeben.

Gem. § 46 b i. V. m. § 39 Kommunalwahlgesetz konnte innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses – somit bis zum 26.03.2008 –

- von jedem Wahlberechtigten des Wahlgebietes,
- von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben,
- sowie von der Aufsichtsbehörde

Einspruch erhoben werden, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c für erforderlich halten. Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Bis zum Ablauf der Einspruchsfrist am 26.03.2008 sind beim Wahlleiter keine Einsprüche gegen das Wahlergebnis eingegangen.

#### **Rechtliche Grundlagen:**

§ 46 b i. V. m. § 39, § 40 Kommunalwahlgesetz;  
 § 70 i. V. m. § 66 Kommunalwahlordnung.